

## § 19

Die Institute und Dienststellen, die nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind berechtigt, die Gutachten, wissenschaftlichen Stellungnahmen u. a. den Auftraggebern in Rechnung zu stellen.

## § 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

### Anordnung über das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft

vom 6. März 1968

Auf Grund des § 38 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Das dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt unterstellte Institut für Kur- und Bäderwesen und physikalische Therapie erhält die Bezeichnung „Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft“.

(2) Aufgaben, Organisation, Leitung und Arbeitsweise des Instituts regelt dessen Statut (Anlage), das hiermit für verbindlich erklärt wird.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Statut des Forschungsinstituts für Balneologie und Kurortwissenschaft

## § 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft (Institut) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und das Leitinstitut des Ministeriums für Gesundheitswesen auf dem Gebiet der Balneologie und der Kurortwissenschaft.

(2) Das Institut ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es ist dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt unterstellt.

(3) Das Institut hat seinen Sitz in Bad Elster. Mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen kann das Institut an anderen Orten Außenstellen bilden.

(4) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Gesundheitswesen geplant und bereitgestellt.

(5) Das Institut arbeitet nach bestätigten Perspektiv-, Jahres- sowie Arbeitsplänen und entsprechend den Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen.

## § 2

## Aufgaben

(1) Das Institut ist verantwortlich für die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortwissenschaft sowie für die Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs und die praktische Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Es erarbeitet in Kooperation mit anderen Instituten und Einrichtungen insbesondere folgende Grundsätze:

- a) balneologische Grundlagenforschung in naturwissenschaftlicher und medizinischer Hinsicht sowie Erforschung und Begutachtung der balneotherapeutischen Wirkungsweise natürlicher Heilmittel
- b) Entwicklung und wissenschaftliche Beurteilung balneologischer, bioklimatischer und in Kureinrichtungen anwendbarer spezieller physiotherapeutischer und diätetischer Heilmethoden und Behandlungsverfahren mit dem Ziel, diese speziellen Behandlungsmöglichkeiten in das System des Gesundheitsschutzes einzugliedern und wirkungsvoll für die Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung einzusetzen
- c) Indikationen für die Behandlung von Kurpatienten in den einzelnen Kureinrichtungen und Zusammenstellung in einem Verzeichnis
- d) Richtlinien für die Gestaltung und das Milieu in den Kur- und Erholungsorten
- e) balneologische Grundlagen für die Technologie von Bauten des Kur- und Bäderwesens
- f) Generalplan für die Struktur und das Netz der Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens
- g) gesundheitsfördernde Maßnahmen in der Urlaubsbetreuung.

Dazu hat das Institut auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortwissenschaft

- h) den wissenschaftlichen Höchststand ständig zu ermitteln, zu dokumentieren und zu verbreiten
- i) durch wissenschaftliche Forschung neue Erkenntnisse zu schaffen und sie unter Wahrung der Urheberrechte für den Urheber und die Deutsche Demokratische Republik weiter zu verbreiten, insbesondere allen Ärzten sowie den auf dem Gebiet der Balneologie und der Kurortwissenschaft tätigen anderen Fachkräften zugänglich zu machen und Ärzte sowie andere medizinische Fachkräfte in medizinischen Einrichtungen, insbesondere in Kureinrichtungen, bei der Durchführung wissenschaftlicher Arbeit zu unterstützen
- k) mit den örtlichen und zentralen Staatsorganen, Betrieben, Instituten und Einrichtungen eng zusammenzuarbeiten